

Dritter Nachtrag
ZUR
GEBÜHRENSATZUNG

**zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder
in der Stadt Biedenkopf**

vom 26. April 2018

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl. S. 436), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 26. November 2020 nachstehenden Dritten Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Biedenkopf beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 2 sowie die Absätze 9 bis 11 erhalten folgende Fassung:

§ 2
Benutzungsgebühren und -entgelte

- (2) Die Betreuungsgebühr für Basismodule beträgt für das einzelne Kindergartenkind (vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt) sowie Kindertagesstättenkind in einer offenen (alterserweiterten) Gruppe vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

		Gebühr	Ermäßigte Gebühr gemäß § 2 Abs. 9
Modul A	Betreuungszeit mindestens 15 und höchstens 25 Wochenstunden	115 €/Monat	0 €/Monat
Modul B	Betreuungszeit mehr als 25 und höchstens 35 Wochenstunden	130 €/Monat	0 €/Monat
Modul C	Betreuungszeit mehr als 35 und unter 45 Wochenstunden	145 €/Monat	3,98 €/Monat
Modul D	Betreuungszeit mindestens 45 und höchstens 55 Wochenstunden	160 €/Monat	18,98 €/Monat

- (9) Für eine Betreuung im Kindergarten oder einer offenen (alterserweiterten) Gruppe in einer Kindertagesstätte ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt reduzieren sich die Betreuungsgebühren gem. § 2 Abs. 2 für einen Betreuungszeitraum von bis zu 6 Stunden täglich für die Module A und B sowie 6 Stunden täglich für die Module C und D maximal bis zur Höhe der Landesförderung gem. § 32 c Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB). Die Gebührenermäßigung erfolgt ab Beginn des Monats, im dem das 3. Lebensjahr vollendet wird. Für die Betreuungsgebühr von Geschwisterkindern gilt Entsprechendes.
- (10) Wird ein Betreuungsplatz in einer Krippe durch Entscheidung des Trägers von einem Kind weiter belegt, dass das 3. Lebensjahr vollendet hat, so wird eine Betreuungsgebühr nach § 2 Abs. 2, ermäßigt maximal um die Höhe der Landesförderung nach § 32 c HKJGB, erhoben. Die Betreuungsgebühr nach § 2 Abs. 2 ermäßigt sich für Geschwisterkinder maximal um die Höhe der Landesförderung. Die Gebührenermäßigung erfolgt ab Beginn des Monats, im dem das 3. Lebensjahr vollendet wird.
- (11) Wird ein Betreuungsplatz in einer Krippe auf Wunsch der Eltern von einem Kind weiter belegt, dass das 3. Lebensjahr vollendet hat, ermäßigt sich die Betreuungsgebühr nach § 2 Abs. 4 um die Höhe der Landesförderung gem. § 32 c HKJGB. Die Betreuungsgebühr nach § 2 Abs. 4 ermäßigt sich für Geschwisterkinder maximal um die Höhe der Landesförderung. Die Gebührenermäßigung erfolgt ab Beginn des Monats, im dem das 3. Lebensjahr vollendet wird.

Artikel II

§ 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

§ 3

Abwicklung von Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelten

- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse ab einem Wert von 250,00 € entscheidet die Stadt nach Maßgabe der jeweils gültigen Dienstvereinbarung der Stadt.

Artikel III

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

Werden die Benutzungsgebühren zweimal in Folge nicht gezahlt, werden Kinder maximal in dem niedrigsten Modul betreut, welches in der betreffenden Tageseinrichtung für Kinder angeboten wird.

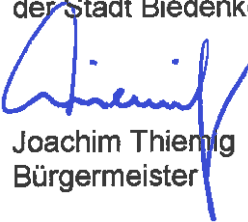
Artikel IV

Inkrafttreten

Der Dritte Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Biedenkopf vom 26. April 2018 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Biedenkopf, 26. November 2020

Der Magistrat
der Stadt Biedenkopf



Joachim Thiernig
Bürgermeister